



# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin



In dieser Ausgabe:  
Themen Scheidung und privater Autokauf.  
Sowie Mitarbeiterkündigung und schlechte  
online Bewertungen.

## Scheide sich wer kann



### Corona: Belastung für Beziehungen

Die vergangenen Monate der Pandemie haben viele Paare stark gefordert. Wenn man rund um die Uhr Zeit miteinander verbringt, entstehen daraus nicht selten große Herausforderungen. Es sind vermehrt Trennungs- und Scheidungswünsche zu erwarten. Je nachdem, ob man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder einer Lebensgemeinschaft lebt, ergeben sich im Trennungsfall unterschiedliche Konsequenzen.

Gleichgeschlechtliche Paare können seit 2010 in Österreich eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes können sich seit 1.1.2019 sowohl verschieden- wie auch gleichgeschlechtliche Paare ehelichen und auch verpartnern. Für Ehen und eingetragene Partnerschaften bestehen umfassende gesetzliche Regelungen auch für den Trennungsfall mit speziellem Schutz für sozial Schwächere. Für Lebensgemeinschaften fehlen solche umfassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die konkreten Unterschiede möchten wir anhand einiger Beispiele aufzeigen.

#### Ein Partner möchte sich trennen

Petra und Paul sind seit zehn Jahren ein Paar. Das Zusammenleben läuft aus Petras Sicht

nicht immer harmonisch und einige Klärungsversuche scheiterten bereits. Paul hingegen empfindet den Partnerschaftsalltag als angenehm und für ihn kommt eine Trennung nicht infrage. Was hat Petra nun zu beachten, wenn sie sich zur Trennung entschließt?

Da sich Paul nicht trennen möchte und auch sonst kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, kommt eine Trennung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft infrage.

Wenn einer der beiden Partner die Partnerschaft wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft wegen Zerrüttung möchte, ist bei einer Ehe eine Frist von sechs Jahren einzuhalten. Bei der eingetragenen Partnerschaft beträgt diese Frist drei Jahre. Sollten Petra und Paul nur in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben, sind solche Fristen nicht einzuhalten.

#### Wer kann in der Wohnung bleiben?

Petra und Paul leben gemeinsam in einer Mietwohnung, die dem Mietrechtsgesetz unterliegt. Paul scheint im Mietvertrag allein als Hauptmieter auf. Petra möchte nach der Trennung gerne in dieser Wohnung bleiben, da sie in der Nähe ihres Arbeitsplatzes liegt. Hat Petra eine Chance auf die Wohnung?



Wenn Petra und Paul verheiratet oder verpartnert sind, besteht ein gesetzliches Weitergaberecht. Die Hauptmietrechte können an den Ehegatten oder eingetragenen Partner abgetreten werden, wenn die letzten zwei Jahre ein gemeinsamer Haushalt bestand oder die Wohnung gemeinsam bezogen wurde.

Diese Möglichkeit besteht bei einer Lebensgemeinschaft nicht, weil eine gesetzliche Regelung fehlt. Einigen sich die Lebenspartner, ist eine Weitergabe nur möglich, wenn der Mieter dazu vertraglich berechtigt ist. Die Wohnung verbleibt also demjenigen, der als Mieter aufscheint. Ein dringender Wohnbedarf wird dabei nicht berücksichtigt.

Selbst wenn sich die Lebensgefährten einig sind, muss der Vermieter einer Übertragung des Mietverhältnisses erst zustimmen.

### Was passiert mit Haus und gemeinsamem Kredit?

Petra und Paul leben gemeinsam in einem Haus und beschließen, sich zu trennen. Nun stellt sich die Frage: Was geschieht mit dem Haus, dem Kredit, den gemeinsam angeschafften Möbeln?

Sowohl bei der Ehe als auch bei der eingetragenen Partnerschaft herrscht die sogenannte Gütertrennung. Das bedeutet, jeder Partner bleibt der Eigentümer seines Vermögens und verwaltet dieses selbst. Darüber hinaus haftet jeder für seine eigenen Schulden.

Bei einer Scheidung werden die ehelichen Ersparnisse und das Gebrauchsvermögen im Rahmen der Vermögensaufteilung aufgeteilt. Zum Gebrauchsvermögen zählen der Hausrat und die Immobilie. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob die gemeinsam angeschaffte Immobilie das Eigentum des Ehepaares oder nur eines Ehepartners ist. Ohne anderslautende Vereinbarung erhält jeder Ehepartner eine Hälfte des Hauses.

In der Praxis zahlt meist der im Haus verbleibende Ehepartner den anderen aus. Fehlen jedoch für diese Ausgleichszahlung die finanziellen Mittel, kommt es oft zu Zwangsverkäufen. In vielen Fällen ist auch ein Kredit zur Finanzierung der Immobilie aufgenommen worden. Haben beide Ehepartner den Kreditvertrag unterschrieben, haften beide auch nach der Scheidung weiter für diesen. Selbst durch eine Vereinbarung im Scheidungsvergleich, dass ein Ex-Partner die Rückzahlung allein übernimmt und der andere nur Ausfallsbürge sein soll, wird der Vertrag zwischen dem Bürgen und der Bank nicht aufgelöst. Es muss aber beim Hauptschuldner



eine Exekution (Liegenschafts- und Gehalts- exekution) erfolglos verlaufen, erst dann kann der Ausfallsbürge zur Rückzahlung herangezogen werden. Eine gänzliche Entlassung aus der Haftung für Schulden bei Kreditinstituten sieht das Gesetz nicht vor.

Da allerdings viele Ex-Paare kein Interesse daran haben, ein gemeinsames Haus finanzieren zu müssen, oder es sich schlichtweg nicht leisten können, einen Kredit alleine zurückzuzahlen, kommt es in vielen Fällen zum Verkauf. Durch den Verkaufserlös wird dann die noch offene Restschuld getilgt, wodurch beide Kreditnehmer ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber erfüllen und keiner das alleinige Haftungsrisiko zu tragen hat. In der Regel ist dies jedoch nachteilig für



beide Ehegatten, da der Verkaufspreis bei einem übereilten Zwangsverkauf häufig weit unter dem eigentlichen Marktwert liegt.

Sollte ein Ehepartner ein Haus oder eine Wohnung in die Ehe mit einbringen, ist es ratsam, sich mit einem Ehevertrag für den Scheidungsfall abzusichern. Das heißt, der Ehevertrag gewährleistet, dass er auch nach der Scheidung die vor der Ehe gekaufte Wohnung behält. Achtung: Das Gericht kann aussprechen, dass der Nichteigentümer weiterhin in der Wohnung bleiben darf. Dies geschieht meist dann, wenn der Nichteigentümer nachweisen kann, dass er keine Wohnung findet, in der er gemeinsam mit den ihm zugesprochenen Kindern leben kann. Die Eigentumsverhältnisse ändern sich durch die Entscheidung des Gerichts aber nicht.

### **Eingetragene Partnerschaft**

Petra und Paul leben in einer eingetragenen Partnerschaft – was gilt es hier zu beachten?

Die Regelungen des Ehegesetzes (EheG) und des Eingetragene-Partnerschaft-Gesetzes (EPG) sind weitgehend gleichlautend. Bei der eingetragenen Partnerschaft entscheidet sich die Vermögensaufteilung bei Auflösung der Partnerschaft nach der Art der Auflösung. Man unterscheidet zwischen „Auflösung durch Todesfall“ und „Auflösung durch Trennung“.

Auch bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Trennung werden das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen sowie die Ersparnisse wie bei einer Ehescheidung auf-

geteilt. Für die Aufteilung eines gemeinsamen Kredites gilt auch hier, dass beide Partner für den Kredit solidarisch haften. Dies bedeutet, dass von jedem Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist.

Auch bei der eingetragenen Partnerschaft bleibt die Haftung für den Kredit bei Auflösung aufrecht. Das Gericht kann jedoch – wie bei der Ehe – im Falle der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Haftung eines der eingetragenen Partner gemäß § 41 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz auf eine Ausfallbürgschaft beschränken. Dies müsste innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung bei Gericht beantragt werden.

Insofern gelten für die eingetragenen Partnerschaften die gleichen Bestimmungen wie für die Ehe. Sollte keine Einigung erzielt werden können, bedarf es ebenso eines Auflösungsverfahrens, in welchem das Verschulden festgestellt wird, sowie eines Antrages auf Aufteilung der Vermögenswerte.

### **Lebensgemeinschaft wird aufgelöst**

Petra und Paul leben gemeinsam in einem Haus und lösen ihre Lebensgemeinschaft auf. Wie sieht es in diesem Fall aus?

Auch bei Auflösung einer länger andauernden Lebensgemeinschaft gibt es juristische Regeln, wie das gemeinsam erworbene oder geschaffene Vermögen aufgeteilt wird. Jeder Partner bleibt Eigentümer seines bisherigen Vermögens, seiner Schulden, seiner Zahlungsverpflichtungen und der von ihm selbst während der Lebensgemeinschaft erworbenen Güter. Anders als im Ehescheidungsverfahren gibt es bei einer Trennung von Lebensgefährten weder Fristen einzuhalten noch ein Aufteilungsverfahren. Es ist daher empfehlenswert, Rechnungen, Zahlscheine und Kontoauszü-



ge, die Anschaffungen von bleibendem Wert betreffen, aufzubewahren, um das Eigentum daran nachzuweisen.

Verlangt ein Partner bei einer Trennung eine finanzielle Entschädigung für den entstandenen Arbeits- oder finanziellen Aufwand, so sollte bereits im Vorfeld vorgesorgt worden sein. Ist ein Partner arbeiten gegangen und der andere führte den Haushalt oder wurde ein Partner gepflegt, hat der Partner beim Hausbau geholfen oder die Lebensmitteleinkäufe oder Freizeitaktivitäten bezahlt, so werden diese Leistungen während aufrechter Lebensgemeinschaft nämlich als unentgeltlich angesehen.

Rückforderungen sind daher nur möglich, wenn vorher eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, aus Beweisgründen empfiehlt sich diese schriftlich aufzusetzen. Dies ist jedenfalls sinnvoll, wenn zwei Personen vereinbaren, dass sie ihre Mühe teilen, eventuell auch ihr Einkommen oder ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen (beispielsweise Bau eines Hauses) vereinen. Mit einer Vereinbarung wird (aus rechtlicher Sicht) eine sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Bei einer Trennung sind dann die Beiträge der Partner zu ermitteln, einander gegenüberzustellen und quotenmäßig zu teilen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, steht als rechtliches Mittel etwa eine Teilungsklage zur Verfügung.

Wurde also ein Vermögenswert gemeinsam angeschafft, ist der Wert aufzuteilen oder ist er dem Partner abzulösen. Gemeinsame Schulden – zum Beispiel bei Banken – bestehen auch nach einer Auflösung weiter und beide Lebensgefährten haften in der Regel weiterhin gemeinsam.



Noch sicherer ist eine rechtliche Absicherung unverheirateter Paare für den Trennungsfall durch einen Lebensgemeinschaftsvertrag. Wurde eine gemeinsame Immobilie angeschafft, ist so ein Vertrag besonders ratsam.

Paare können im Lebensgemeinschaftsvertrag zum Beispiel festhalten, wer in der Immobilie bleibt, in welcher Höhe dem anderen eine Ausgleichszahlung gezahlt wird oder dass die Liegenschaft verkauft und die Aufteilung des Erlöses entsprechend der festgelegten Anteile erfolgen soll. Darüber hinaus lässt sich beispielsweise auch festlegen, wie lange der Partner Zeit hat, um im Trennungsfall ausziehen oder dass der ausziehende Partner noch Dinge in der Immobilie lagern darf, bis er eine eigene Wohnung gefunden hat.

### Wir sind für Sie da!

Sie stecken mitten in der Trennung oder Scheidung und benötigen eine Rechtsanwaltschaft? Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen der D.A.S. Rechtsberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)



istock by Getty Images

## **Entlassung: Was Sie als Chef wissen müssen**

Wie oft ärgert man sich als Dienstgeber über das Verhalten von Mitarbeitern! Aber ist jede Verfehlung schon ein Grund, das Dienstverhältnis sofort zu beenden? Lesen Sie bei uns, wann ein Ausspruch einer Entlassung rechtswirksam ist.

### **Unterschied zwischen Kündigung und Entlassung**

Eines vorweg: Kündigung ist nicht gleich Entlassung. Kündigen kann man jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne besonderen Grund. Nur in bestimmten Fällen hat der gekündigte Arbeitnehmer Erfolg, wenn er gegen die Kündigung bei Gericht klagt, beispielsweise wegen Sozialwidrigkeit oder wegen eines verpönten Motivs.

Eine Entlassung geht weiter, denn sie ist aus wichtigem Grund zulässig und beendet das Arbeitsverhältnis mit

sofortiger Wirkung. Das bedeutet aber auch, dass man als Arbeitgeber nicht leichtfertig eine Entlassung aussprechen sollte. Denn wenn diese nicht berechtigt war, kommt das für den Arbeitgeber teuer!

### **Allgemeines zur Entlassung**

Beim Entlassungsgrund muss es sich um ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten des Arbeitnehmers handeln, das die Fortführung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber unzumutbar macht. Für Angestellte sind die Entlassungsgründe beispielhaft in § 27 Angestelltengesetz aufgelistet.

Im Unterschied dazu sind für Arbeiter die Gründe in § 82 Gewerbeordnung abschließend geregelt, nämlich: Vorlage gefälschter Zeugnisse, Alkoholismus, Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen, Betreiben eines abträglichen Nebengewerbes, strafbare Handlungen wie Diebstahl, Veruntreuung oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Ver-



trauensunwürdigkeit, Körperverletzung und Bedrohungen, trotz Warnung unbefugtes Hantieren mit Feuer und Licht, unverschuldete und verschuldete Arbeitsunfähigkeit sowie eine Haft länger als 14 Tage.

Für Arbeitnehmer, die derzeit in Covid-Kurzarbeit beschäftigt sind, gibt es keine Sonderregeln. Sie können daher in berechtigten Fällen ebenso entlassen werden ohne Behalte- oder Auffüllpflicht.

### **Mündlich oder schriftlich?**

Eine Entlassung bedarf im Regelfall keiner besonderen Form. Sie kann auch mündlich ausgesprochen werden. Es muss nur der Wille klar zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine Entlassung und somit sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt. Zu Beweiszwecken empfiehlt es sich aber, hier die Schriftform einzuhalten und den Empfang bestätigen zu lassen. Ein Einverständnis des Arbeitnehmers ist übrigens keine Wirksamkeitsvoraussetzung!

Eine Entlassung per SMS oder über einen Messengerdienst wie WhatsApp ist nicht zu empfehlen, da hier kein Beweis der Zustellung erfolgt, zumal der Arbeitnehmer dann oft auch nicht darauf reagiert und somit der Empfang nicht sichergestellt ist. Eine mündliche Entlassung gilt sofort. Bei einer schriftlichen Entlassung entfalten sich die Rechtswirkungen erst mit der Zustellung oder Übergabe des Schreibens. Sinnvoll ist daher, das Entlassungsschreiben (sicher) durch Boten zu übergeben.

Aufpassen! Bei geschützten Personen (beispielsweise begünstigten Behinderten, Schwangeren) ist die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes durch Klage des Arbeitgebers zu erwirken. Hat das Gericht die Zustimmung rechtskräftig erklärt, ist unverzüglich die Entlassung auszu-

sprechen. Übrigens: Lehrlinge dürfen nur schriftlich entlassen werden, sonst ist die Entlassung unwirksam.

### **Der Zeitpunkt**

Sobald ein Entlassungsgrund bekannt ist, muss die Entlassung ohne Verzögerung, also am selben Tag ausgesprochen werden. Bei unklarem Sachverhalt kann diese etwas länger dauern. Achtung: Der Arbeitnehmer darf nach Kenntnis des Entlassungsgrundes nicht weiterbeschäftigt werden. Der Arbeitnehmer könnte aber zwischenzeitlich, bis zur Abklärung des Entlassungsgrundes, dienstfrei gestellt werden. Eine verspätet ausgesprochene Entlassung ist sonst unberechtigt.

Wenn ein Betriebsrat im Unternehmen vorhanden ist, muss dieser immer vorab informiert werden. Zu beachten ist auch, dass die Entlassung vom Arbeitgeber nicht einseitig zurückgenommen und auch nicht rückwirkend ausgesprochen werden kann. Es kann nur nachträglich mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung zum Beispiel über eine Abmahnung oder eine einvernehmliche Auflösung mit einem bestimmten Endigungsdatum getroffen werden.





istock by Getty Images

### Die Gründe

Hier finden Sie ein paar Beispiele aus der Rechtsprechung für gerechtfertigte Entlassung und sofortiges zulässiges Beenden des Arbeitsverhältnisses:

Ehrenbeleidigung/Beleidigung/Beschimpfungen nach Zurechtweisung, die keine Unmutsäußerung mehr darstellen und in der konkreten Situation nicht mehr entschuldigbar sind. Zum Beispiel: „Wenn du nicht still bist, hau ich dir in die Goschn“, „Arschloch“, „Geh scheißen“, „Ich erschlag dich!“

Unerlaubtes vorzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes um 15 Minuten ohne Erledigung der vorgesehenen Arbeitspflichten über einen längeren Zeitraum hinweg  
Weisungswidrige Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Versuchter Betrug

Vertrauensunwürdigkeit, beispielsweise bei Bezug von Benzin für Privatfahrten ohne Absprachen

Unerlaubte Entnahmen aus der Kasse  
Ob die Weigerung über die Bekanntgabe des Impfstatus bei Corona-Impfung eine Entlassung rechtfertigt, ist fraglich und hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Jedenfalls sollte sie nicht unbedacht und überstürzt ausgesprochen werden. Eine rechtliche Beratung vorab ist dringend zu empfehlen.

### Die Ansprüche des Arbeitnehmers bei berechtigter Entlassung

- Entgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses (Ausspruch bzw. Zugang Entlassung)
- Urlaubersatzleistung
- Bei Angestellten: allfällige anteilige Sonderzahlungen

### Die Folgen einer unberechtigten Entlassung

Eine unbedacht ausgesprochene Entlassung kann für den Arbeitgeber sehr teuer



werden. Der Arbeitnehmer hat nämlich einen Entgeltanspruch bis zum korrekten Ende des Arbeitsverhältnisses (= ordnungsgemäße Kündigung bzw. Ablauf Befristung; sogenannte „Kündigungsentschädigung“). Darüber hinaus erhält er seine Abfertigung alt und diverse Sonderzahlungen.

Im schlechtesten Fall hat er sogar das Recht auf Fortbeschäftigung, wenn er erfolgreich beim Arbeits- und Sozialgericht klagt. Es ist daher unbedingt ratsam, vor Ausspruch einer Entlassung rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen!

### **Exkurs: Die Anfechtung der Entlassung durch den Arbeitnehmer**

Zwar kann der Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung entlassen werden, jedoch muss – soweit ein Betriebsrat vorhanden ist – dieser unverzüglich verständigt werden. Der Betriebsrat kann binnen drei Arbeitstagen eine Stellungnahme abgeben.

Eine Entlassung kann aus denselben Gründen angefochten werden wie eine Kündigung. Außerdem darf kein Entlassungsgrund vorliegen. Die Anfechtung von Entlassungen ist auch nach dem Gleichbehandlungsgesetz möglich, sofern eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder des Alters vorliegt.

Aber: Die Entlassung kann vom Arbeitnehmer nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der Drei-Tages-Frist ausdrücklich zugestimmt hat. Das betrifft Anfechtungen wegen Sozialwidrigkeit von Personen, die weniger als sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren.



Für die Anfechtung bei Gericht hat der Arbeitnehmer nur zwei Wochen ab Erhalt der Entlassung (mündlicher Ausspruch reicht!) Zeit. Ein Betriebsrat kann die Anfechtungsklage auf Ersuchen des Arbeitnehmers nur binnen einer Woche gerechnet ab Verständigung vom Ausspruch der Entlassung durch den Arbeitgeber bei Gericht einbringen.

### **Wir sind für Sie da!**

Sie wollen einen Ihrer Arbeitnehmer kündigen, sind sich aber nicht sicher, wie Sie hier am besten vorgehen? Oder Sie wollen sich generell über Ihre Rechte und Pflichten zu diesem Thema erkundigen? Die Juristinnen und Juristen der D.A.S. Rechtsberatung stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)  
E-Mail: [rechtsberatung@das.at](mailto:rechtsberatung@das.at)



## Corona – Plötzlich nicht mehr handlungsfähig!

Die Coronavirus-Pandemie hält für Unternehmer und Unternehmerinnen weitreichende Herausforderungen bereit. Unter anderem stellt sich die Frage, wie und unter welchen Bedingungen sie sich vertreten lassen können. Eine Covid-19-Erkrankung trifft die Betroffenen zumeist sehr überraschend, bei schweren Verläufen wird die Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Aber wer führt dann die Geschäfte oder wer steht dann im Geschäft? Für diese Fälle ist es ratsam, rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

### Wie funktioniert die Vorsorgevollmacht?

Wenn Sie Ihre Vertretung nicht dem Zufall überlassen wollen, können Sie dies über die „Vorsorgevollmacht“ regeln. Für den Fall, dass Sie infolge Ihres Alters, eines schweren Unfalls oder einer Krankheit zum Beispiel in künstlichen Tiefschlaf versetzt werden oder aufgrund der Symptome nicht mehr handels- oder entscheidungsfähig sind, bietet die „Vorsorgevollmacht“ weitreichende Vertretungsmöglichkeiten.

Sie hat einen entscheidenden Vorteil: Diese vorsorglich eingeräumte Vollmacht wird erst wirksam, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, vorher nicht! Die Vorsorgevollmacht kann alle Lebensbereiche umfassen, auch unternehmerische Aufgaben. Mit der Vorsorgevollmacht können Sie die Handlungsfähigkeit Ihres Unternehmens absichern. Sie treffen also bei bester geistiger Verfassung Vertretungsregelungen für die Zukunft.

### Wie lange wirkt diese Regelung?

Sie wirkt nur so lange, bis Sie wieder selbst entscheiden können. Solange Sie geschäftsfähig sind, können Sie die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen. Sie haben die Möglichkeit, für die behördlichen, unternehmerischen und privaten Besorgungen bzw. Vertretungen verschiedene Regelungen zu treffen. Diese können die Vermögensverwaltung samt Immobilien, Verträge, Pflegefragen, medizinische Angelegenheiten, Versorgung und die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten betreffen. Bei der Vermögensvertretung gegenüber Banken ist zusätzlich eine Konto- oder Bankvollmacht erforderlich. Für Bankgeschäfte gilt die Kontovollmacht für ein bestimmtes Konto, die Generalbankvollmacht für sämtliche Konten und Werte.

Grundsätzlich ist die Einhaltung aller Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit erforderlich. Dafür, und weil Sie mit der Vorsorgevollmacht umfassende Regelungen treffen können, sollten Sie die anwaltliche oder notarielle Beratung und Errichtung in Anspruch nehmen. Geht es um Vertretung und Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten, muss diese vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder dem Gericht aufgesetzt werden. Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.



Die in diesem Beitrag behandelten Fälle gehen über die gesetzlich eingeräumten Vertretungsbefugnisse der „organmäßigen Vertreter“, wie etwa die Vertretung der GmbH durch den Geschäftsführer, hinaus. Vertretungen im täglichen Leben aufgrund gesetzlicher Vollmachten betreffen auch die Verwalter- und die Ladenvollmacht.

### Welche gesetzlichen Vollmachten gibt es?

#### Verwaltervollmacht

Bei der „Verwaltervollmacht“ wird vermutet, dass derjenige, dem eine Verwaltungstätigkeit anvertraut wurde (etwa der Hausverwalter), auch zu allen sonstigen Handlungen bevollmächtigt wurde, die die anvertraute Verwaltung selbst erfordert und die gewöhnlich damit verbunden sind.

#### Ladenvollmacht

Bei der „Ladenvollmacht“ nach dem Unternehmergezbuch wird angenommen, dass eine in einem Laden, also etwa einem Handelsgeschäft oder in einem offenen für den Kundenverkehr bestimmten Warenlager, Angestellte bevollmächtigt sind, Verkäufe für den Geschäftsherrn (Unternehmer) zu tätigen oder Waren entgegenzunehmen, die in einem solchen Geschäft oder Warenlager gewöhnlich getätigt werden. Soll das nicht gelten, muss der Geschäftsinhaber die Kunden darüber zum Beispiel durch einen gut sichtbaren Aushang informieren. Aufgrund der genannten Vollmachten kommt ein gültiger Vertrag zwischen Kunden und Geschäftsherrn (Unternehmer), vertreten durch die Angestellten, zustande.

#### Rechtsgeschäftliche Vollmacht

Mit der rechtsgeschäftlichen Vollmacht wird einem Vertreter meist schriftlich die Bevollmächtigung (und Auftrag) eingeräumt, für den Vertretenen im Rechtsleben aufzutreten. Zur wirksamen Vertretung und zur Offenlegung muss der Vertreter

im Namen des Vertretenen handeln, also klarstellen, für wen er auftritt. Der Vertreter unterzeichnet zur Klarstellung „in Vertretung“ (i. V.) oder „im Auftrag“ (i. A.) des Vertretenen. Natürlich muss der Vertreter vom Vertretenen die entsprechende Vertretungsbefugnis erhalten haben, am besten eine schriftliche Vollmacht mit Datum und Unterschrift, wobei auch die beglaubigte Unterzeichnung oft ratsam ist.

#### Generalvollmacht

Mit der „Generalvollmacht“ wird der Vertreter zu allen Geschäften bevollmächtigt, die nicht gesetzlich besonders (als Ausnahme) geregelt sind. Die Generalvollmacht ermöglicht die umfassende rechtliche Vertretung, sie ist nicht auf einzelne Bereiche beschränkt.

#### Einzelvollmacht

Mit der „Einzelvollmacht“ wird der Vertreter nur zum Abschluss eines ganz bestimmten und konkreten Geschäftes bevollmächtigt, dieses Geschäft sollte in der Vollmacht angeführt sein (etwa Vertrag über den An- und Verkauf des Lkw A). Ratsam ist auch, dass bei mehreren Vertretern und erteilten Vollmachten intern schriftlich festgehalten wird, welche Vertreter für welche Geschäfte vertreten dürfen.

**TIPP:** Da solche Vollmachten oft weitreichende Wirkungen haben, ist es ratsam, diese gemeinsam mit einem Rechtsanwalt oder Notar zu erstellen.

**FALKNER RA**

Mag. Erwin H. Falkner  
D.A.S. Partneranwalt  
office@immobilien-anwalt.at





### Unheilbare Zerrüttung

Ein Rechtsbegriff – kurz erklärt:

#### Was versteht man im Scheidungsrecht unter „unheilbarer Zerrüttung“?

Im österreichischen Scheidungsrecht bedeutet Zerrüttung der endgültige Untergang der ehelichen Gesinnung. Das Gefühl der Verbundenheit existiert objektiv nicht mehr. Selbst wenn die Eheleute noch in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben, gehen sie finanziell und persönlich getrennte Wege.

Bei zumindest einem der beiden Gatten ist das Ehefundament subjektiv nicht mehr vorhanden. Sowohl bei der einvernehmlichen als auch bei der strittigen Scheidung ist es Voraussetzung, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Also eine geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft, wie sie üblicherweise zwischen Ehegatten besteht, ist nicht mehr vorhanden. Eine entsprechende Lebensgemeinschaft kann nicht mehr wiederhergestellt werden.





istock by Getty Images

## Privater Autoverkauf

Auch diesmal haben wir wieder einen Rechtstipp der Rechtsberatung für Sie, der direkt aus unserer täglichen Praxis stammt.

### Eine D.A.S. Kundin hatte folgende Frage:

Ich habe mein fünf Jahre altes Auto an eine Privatperson verkauft. Im Kaufvertrag wurde die Gewährleistung ausgeschlossen. Weil der Käufer darauf bestanden hat, habe ich ihm noch dazugeschrieben, dass das Fahrzeug garantiert vorschadenfrei ist. Nun möchte er einen Teil des Geldes zurück, weil ein Mechaniker behauptet hat, dass der Lack am Heck nachgebessert worden ist, sichtlich infolge eines Unfalls.

### Die Antwort der Rechtsberatung:

Bei Kaufverträgen zwischen privaten Personen gilt grundsätzlich auch die zweijährige Gewährleistungsfrist. In Kaufverträgen über ein gebrauchtes Fahrzeug wie in unserer Anfrage kann die Gewährleistung rechtsgültig ausgeschlossen werden.

Aber Achtung: Beim privaten Gebrauchtfahrzeugverkauf umfasst ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss nicht Mängel, deren Fehlen ausdrücklich oder schlüssig zugesichert oder arglistig verschwiegen wurden.

„Garantiert vorschadenfrei“ ist eine solche ausdrückliche Zusicherung. Die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs ist beispielsweise eine schlüssige Zusicherung, außer es wurde als Bastlerfahrzeug beworben. Als „arglistig verschwiegen“ gelten solche Mängel, die beim Verkauf oder bei der Besichtigung nicht offenkundig waren und vom Verkäufer arglistig nicht benannt worden sind. In unserem Fall bedeutet das: Für den Vorschaden hat die Verkäuferin einzustehen und das Preisminderungsbegehren ist berechtigt.



## **Neues vom D.A.S. Kundenbeirat**

### **D.A.S. Kundenbeirat**

Seit dem letzten eKonsulent Artikel zu unserem Kundenbeirat ist viel passiert. Aufgrund von COVID-19 gab es im Sommer mehrere Online-Workshops und die fünfte und sechste Kundenbeiratssitzung fanden ebenfalls online statt.

### **Sechste Sitzung des D.A.S. Kundenbeirats**

Frei nach dem Motto D.A.S. Erleben & Gestalten lag der Fokus in der sechsten D.A.S. Kundenbeiratssitzung im April 2021 auf den Kontaktpunkten entlang der Kundenreise und auf dem Versicherungsangebot.

#### **Kundenreise**

D.A.S. Mitarbeiter aus unterschiedlichen Bereichen befragten unsere Kundenbeiratsmitglieder zu ihren Erlebnissen entlang der D.A.S. Kundenreise. Dabei legten wir den Schwerpunkt auf ihre Emotionen, Bedürfnisse, Begeisterungs- und Schmerzpunkte bei der Inanspruchnahme unserer Leistungen.

Wir haben die Kundenstimmen zu geplanten Prozessveränderungen eingeholt und auch weitere Verbesserungsvorschläge gemeinsam erarbeitet.

#### **Versicherungsangebot**

Die Meinung der Kundenbeiratsmitglieder zu unseren neuesten Produktideen waren uns ganz besonders wichtig. Die Rückmeldungen werden nun ausgewertet und analysiert. Die Erfahrung in der Befragung mit den Kundenbeiräten dient dazu, die weiteren Marktforschungen in einem größeren Umfang zu planen.

Wie auch in den vorherigen Sitzungen werden wir das Feedback und die Kundenmeinungen intern evaluieren, um unsere Produkte, Services und Prozesse laufend zu verbessern.

Ein herzliches Dankeschön an all unsere Kundenbeiratsmitglieder für ihr Engagement und ihre Zeit.

Infos zu den Online Workshops im Sommer 2020 und der fünften Sitzung finden Sie auf unserer D.A.S. Website unter [www.das.at/Kundenbeirat](http://www.das.at/Kundenbeirat).



## Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Im April 2018 sind wir mit unserem D.A.S. Kundenbeirat erfolgreich in die erste Amtsperiode gestartet. Mittlerweile haben bereits sechs Sitzungen stattgefunden und wir haben in allen Sitzungen viel konstruktiven Input zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel Kundenzufriedenheit, Verständlichkeit, Kundenbetreuung und Rechtsdienstleistungen, erhalten.

Wir nehmen dieses Feedback ernst und diskutieren es gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen. Über 75

Prozent des Feedbacks konnten wir bereits umsetzen und in konkrete Prozess- und Serviceverbesserungen einfließen lassen.

Informationen zu den bisherigen Kundenbeiratssitzungen oder dem D.A.S. Kundenbeirat im Allgemeinen finden Sie unter [www.das.at/kundenbeirat](http://www.das.at/kundenbeirat) sowie unter der eKonsulent Rubrik Ihre D.A.S.

Sie möchten auch gerne die Zukunft der D.A.S. aktiv mitgestalten?

Bewerben Sie sich hier für den D.A.S. Kundenbeirat!

## Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Aufgrund des großen Erfolges erweitern wir nun unseren D.A.S. Kundenbeirat und sind auf der Suche nach neuen Kundenbeiratsmitgliedern.

### Versichern heißt verstehen.

Und damit wir unsere Kunden wirklich gut verstehen, brauchen wir Ihre Meinung und Ihre Einschätzung.

- Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung?
- Was finden Sie gut? Was können wir noch besser machen?
- Möchten Sie die Zukunft der D.A.S. mitgestalten?

Dann diskutieren Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:  
[www.das.at/bewerbung-kundenbeirat](http://www.das.at/bewerbung-kundenbeirat)





istock by Getty Images

## Scheiden tut weh

### Schutzmasken mit Firmenlogo Das Ende einer Beziehung

Anna B. ist mit ihrem Mann bereits seit zwölf Jahren verheiratet. Das Paar hat drei gemeinsame Kinder, ein Haus im Grünen und eine geerbte Ferienwohnung in Schladming. Schon seit ein paar Jahren passt die Beziehung nicht mehr so richtig und die Ehe wird vor allem nur noch durch die Kinder zusammengehalten.

### Affäre und Scheidung

Schließlich beginnt Herr B. eine Affäre, die zu einer ernsthaften Beziehung wird, und er möchte sich von seiner Frau scheiden lassen. Gekränkt weigert sich Anna B. einer einvernehmlichen Scheidung zuzustimmen. Nach mehreren intensiven Gesprächen einigen sich die beiden vor allem im Interesse der Kinder, ein Gerichtsverfahren zu vermeiden. Stattdessen entscheiden sie sich im ersten Schritt lieber einmal für eine Scheidungsmediation.

### Mediation

Frau B. erkundigt sich zunächst telefonisch über die rechtlichen Möglichkeiten bei der D.A.S. Rechtsberatung. Bei dem Telefonat erfährt sie auch, dass die D.A.S. die Kosten des Mediationsverfahrens übernimmt.

### Faires Miteinander

Bereits nach drei Sitzungen mit zwei Co-Mediatoren können alle offenen Punkte hinsichtlich der zukünftigen Obsorge- und Besuchsregelung der Kinder und der Vermögensaufteilung geklärt werden. Trotz der darauffolgenden Scheidung geht das ehemalige Paar nun friedlich und größtenteils konfliktfrei miteinander um und kümmert sich gemeinsam um die Kinder.

### Wir sind für Sie da!

Sie stecken mitten in der Trennung oder Scheidung und benötigen eine Rechtsauskunft? Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen der D.A.S. Rechtsberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)





istock by Getty Images

## Falsche Lieferung: Wo bleibt das Geld?

Als Selbstständiger hat man schon genug um die Ohren. Besonders ärgerlich ist es dann, wenn man seinem Geld hinterherlaufen muss, obwohl dem Lieferanten ein Fehler unterlaufen ist.

### Büromaterialbestellung

Eigentlich hat sich Rupert K. das ganz einfach vorgestellt: Auf der Website eines Büromaterialfachhandels bestellt er 5.000 Stück Fensterkuverts, um einen ausreichenden Vorrat für den Versand der Rechnungen an seine Kunden zu haben.

Umgehend erhält er eine Eingangsbestätigung und die Nachricht, dass die Lieferung in der nächsten Woche erfolgen wird. Daher beauftragt er seine Assistentin, die Rechnung zu dieser Bestellung sowie alle anderen offenen Beträge an den Büromaterialversandhändler rasch zu überweisen.

### 50.000 statt 5.000 Kuverts

Einige Tage später staunt Rupert K. nicht schlecht, als ihm statt der bestellten 5.000 Stück tatsächlich Kartons mit 50.000 Stück

geliefert werden. Ein Blick auf die Bestellbestätigung zeigt aber sofort, dass er keinen Fehler gemacht hat. Der Irrtum muss also bei seinem Vertragspartner passiert sein.

Obwohl Herr K. die überzähligen Kuverts sofort zurückschickt und die Gegenseite über den Fehler informiert, weigert sich diese, den Differenzbetrag von knapp 2.000 Euro zurückzuzahlen.

### D.A.S. Direkthilfe®

Erst ein Schreiben der Rechtsexperten des D.A.S. RechtsService bewegt den Händler zum Einlenken. Zähneknirschend überweist er den Betrag zurück und entschuldigt sich für die Vorgehensweise. Durch das Einschreiten im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® konnte die D.A.S. Rupert K. rasch und unkompliziert behilflich sein.

### Wir sind für Sie da!

Auch bei einer Ihrer Bestellungen ist etwas schiefgelaufen und Sie brauchen Unterstützung, weil mit dem Lieferanten nicht zu reden ist? Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)





istock by Getty Images

## Schlecht bewertet als Arbeitgeber?

### Negative Bewertungen

Die Digitalisierung ermöglicht es immer mehr Bereiche des Lebens zu bewerten und seine Meinung abzugeben. Dies trifft auch auf den beruflichen Bereich zu. Immer öfter werden vergangene, bestehende und potenzielle zukünftige Arbeitgeber auf spezialisierten Plattformen bewertet. Dort werden positive und negative Aspekte öffentlich gestellt. Natürlich passiert das nicht immer rein objektiv.

Negative oder böswillige Kommentare, die oft gar nicht der Wahrheit entsprechen, häufen sich, wenn ehemalige oder bestehende Arbeitnehmer ihrem Ärger und Frust öffent-



lich freien Lauf lassen. Selbstverständlich unter dem Deckmantel der Anonymität. Wie kann nun ein Unternehmen damit umgehen, wenn es mit solchen, unter Umständen wahrheitswidrigen, Behauptungen in der „Öffentlichkeit“ konfrontiert wird? Und welche (rechtlichen) Möglichkeiten gibt es, diesen entgegenzuwirken?

### „Erstkontrolle“ durch Bewertungsplattform

Bei seriösen Bewertungsplattformen erfolgt schon am Anfang eine Art „Erstkontrolle“, denn die Veröffentlichung von firmeninternen Informationen sowie diskriminierende, beleidigende, rufschädigende, rassistische und vulgäre Aussagen sind nicht gestattet. Wer kommentieren möchte, muss sich zuvor mit einer validen E-Mail-Adresse registrieren, sogenannte „Trashmail-Adressen“ werden nicht akzeptiert. Außerdem hat jeder Arbeitgeber die Möglichkeit, mit dem Support des Bewertungsportals Kontakt aufzunehmen und um eine Überprüfung des Inhalts zu bitten.

Da trotz „Erstkontrolle“ der Plattformen immer wieder Aussagen, Bewertungen und Kommentare auftauchen, die den Unternehmer



als Arbeitgeber diskreditieren, gibt es weitere Möglichkeiten dagegen vorzugehen. Zunächst kann der Dienstgeber (nach Einloggen auf der Bewertungsplattform) direkt unter dem Kommentar eine Klarstellung oder Rechtfertigung abgeben oder die Plattform um eine Löschung ersuchen. Sollte das nicht fruchten oder sollten unwahre Aussagen oder Beleidigungen nicht gelöscht werden, kann der Unternehmer rechtlich dagegen vorgehen und damit eine Entfernung des Beitrags erreichen.

### Rechtliche Schritte

Wird der bewertete Arbeitgeber oder der grundsätzlich Bewertete (beispielsweise der Chef) durch unwahre Tatsachenbehauptungen in Kredit, Erwerb oder Fortkommen gefährdet, kann er nach § 1330 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; Ehrenbeleidigung) mit Klage dagegen vorgehen und Unterlassung, Beseitigung, Widerruf, Veröffentlichung und Schadenersatz fordern. Zudem können unwahre Tatsachenbehauptungen in Bewertungen die Persönlichkeitsrechte verletzen (§§ 16, 43 ABGB, § 78 UrhG Urheberrechtsgesetz) oder Straftatbestände (beispielsweise § 111 StGB Strafgesetzbuch; Üble Nachrede) erfüllen. Auch mit diesen Argumenten kann eine Beseitigung des Kommentars oder der Bewertung verlangt werden.

Eine Entfernung eines Kommentars oder einer Bewertung zu erwirken ist also möglich, wenn es sich um beleidigende, falsche und oder rufschädigende Äußerungen handelt, oder wenn Informationen preisgegeben werden, an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

### Konsequenz: fristlose Entlassung

Grundsätzlich bedarf es jedoch stets einer Interessensabwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Meinungsäußerung des Posters.



Zu beachten für Arbeitnehmer ist, dass Dienstgeber unter Umständen aufgrund eines solchen Kommentars oder einer Bewertung die fristlose Entlassung aussprechen können, da ein Vertrauensbruch oder eine Vertrauensunwürdigkeit durch den Arbeitnehmer erfüllt sein könnte oder eine sogenannte erhebliche Ehrverletzung vorliegt (§ 27 AngG Angestelltengesetz).

### Wir sind für Sie da!

Auch Ihr Unternehmen hat eine ungerechtfertigte negative Bewertung als Arbeitgeber erhalten und Sie brauchen eine Beratung? Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: [www.das.at](http://www.das.at)



## Rechtliche Sorgen? Besser nicht, oder?

### Unlimitierte Kostenübernahme – egal was Ihr Rechtsfall kostet

Für Privatkunden haben wir bereits in der letzten Produktgeneration mit der unlimitierten Kostenübernahme als erste Versicherung eine beispielgebende Rechtsschutzlösung auf den Markt gebracht. Stillstand ist nicht unsere Sache. Daher bietet auch der weiterentwickelte D.A.S. Privat-Rechtsschutz neue, bedarfsgerechte Leistungen für Sie und Ihre Liebsten.

### Katastropheneinsatzdeckung für Vereinsmitglieder

Die Gesellschaft hat ihnen viel zu verdanken. So sind jetzt auch Vereinsmitglieder durch die Katastropheneinsatzdeckung mitversichert. Das bedeutet, dass freiwillige Helfer bei ihrer Arbeit während inländischer Katastropheneinsätze abgesichert sind. Verletzungen sind schon schlimm genug, Sorgen um die Leistung der Unfallversicherung kann man sich getrost sparen.

### Ab jetzt inklusive Herausgabe-Rechtsschutz

Ihre Arbeitskollegin hat sich einfach Ihren privaten Laptop geborgt und gibt ihn nicht mehr zurück? Ihrem Nachbarn haben Sie den



Rasenmäher geliehen und jetzt fährt sein Onkel damit auf seinem Grundstück herum? In puncto Eigentum sorgt der Herausgabe-Rechtsschutz seit Oktober 2020 dafür, dass D.A.S. Versicherungsnehmer zu ihrem Recht kommen.

Versichert sind:

die Geltendmachung oder Abwehr dinglicher Herausgabeansprüche von beweglichen Sachen und Motorfahrzeugen (sofern der Fahrzeug-Rechtsschutz versichert ist). Als dingliche Rechte bezeichnet man Rechte, die gegenüber jedermann wirken. Es handelt sich dabei um absolute Rechte.

Der Herausgabe-Rechtsschutz für bewegliche Sachen ist für Privatkunden bereits in der starken Basisabsicherung, dem D.A.S. Start-Rechtsschutz Privat, enthalten. Die Herausgabe von Motorfahrzeugen und Zubehör ist versichert, sofern Sie zusätzlich einen Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrswelt oder Top KFZ-RS) abschließen.

### Rechtsschutz für Studierende

Ergänzend zum bereits bestehenden Schüler-Rechtsschutz gibt es nun auch den neuen Rechtsschutz für Studierende. Dieser hilft beispielsweise bei unfair benoteten Uni-Prüfungen oder wenn Vorkenntnisse von der Universität nicht angerechnet wurden.

Versichert sind:

- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Studienrechts (beispielsweise Aufnahme, Prüfungen, Anerkennung)
- Versicherungsschutz für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in studienrechtlichen Angelegenheiten



Der Rechtsschutz für Studierende ist in der FamilienWelt inkludiert, die zusätzlich zum D.A.S. Start-Rechtsschutz Privat gewählt werden kann.

### Starke Basisabsicherung

Der D.A.S. Start-Rechtsschutz Privat bietet bereits eine starke rechtliche Absicherung. Verlassen Sie sich auf:

- Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz
- Anti-Stalking-Rechtsschutz
- Ausfallsversicherung
- Beratungs-Rechtsschutz
- Daten-Rechtsschutz
- Herausgabe-Rechtsschutz
- Immaterialgüterrechtsdeckung
- Internet-Rechtsschutz
- Katastropheneinsatzdeckung
- Lenker-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für sonstige Erwerbstätigkeit
- ReiseWelt
- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Sozialversicherungs- und Sozialversorgungs-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz

### Es geht noch besser!

Wussten Sie, dass Sie den D.A.S. Start-Rechtsschutz Privat mithilfe der FamilienWelt, ArbeitsWelt, WohnWelt oder VerkehrsWelt noch stärker machen können?

Alle Informationen zu einer noch besseren Absicherung erhalten Sie unter: [www.das.at/rechtsschutz-privat](http://www.das.at/rechtsschutz-privat) sowie unter der kostenfreien Telefonnummer unter: 0800 386 300.

## Konzentrieren Sie sich voll auf Ihr Unternehmen...

### Zielen Sie gut, denn jeder Treffer bringt Sie Ihrem Ziel näher!

Rechtliche Fragen richtig zu lösen, kostet Zeit und manchmal viele Nerven. Rechtsprobleme und die damit verbundenen hohen Prozesskosten können rasch existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Mit einem D.A.S. Firmen-Rechtsschutz haben Sie einen starken und unabhängigen Partner an Ihrer Seite.

Der **optimierte D.A.S. Firmen-Rechtsschutz** wartet neben bereits bekannten leistungsstarken Klassikern mit zusätzlichen neuen Highlights auf.

### Gewerbeentzugsverfahren

Der Firmen-Rechtsschutz ist nun um die Absicherung in Gewerbeentzugsverfahren ergänzt. Das sorgt für die notwendige Unterstützung, wenn die Existenz des Unternehmens bedroht ist.

### Homeoffice als Unternehmer?

Das ist jetzt kein Problem mehr. Für den Betriebsinhaber ist sein Hauptwohnsitz auch dann mitversichert, wenn zu Hause eine bloße Bürotätigkeit ohne Kundenverkehr und Mitarbeiter ausgeübt wird – und somit auch keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.





### **Versicherungsschutz für Leiharbeiter**

Leiharbeit ist nicht erst seit der Corona-Krise stark am Zunehmen. Beim Übernehmerbetrieb sind Leiharbeiter künftig prämienfrei mitversichert.

### **Wartefristenverzicht**

Wartefristen gibt es bei der D.A.S. keine mehr, wenn Sie sich für den neuen Premium-Rechtsschutz entscheiden. Das bedeutet, Sie haben vollen Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn im gesamten Betriebsbereich.

### **Pauschalversicherung für Fuhrparks**

Seit dem Tarif 2018 verzichtet die D.A.S. bereits auf die Erfassung der Kennzeichen. Einfacher geht es nicht mehr? Doch! Mit der neuen Pauschalversicherung für Fuhrparks. Im neuen Firmentarif werden lediglich die Anzahl der Beschäftigten für die Prämienberechnung benötigt. Versichert sind damit sämtliche Fahrzeuge des Unternehmens. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl und unabhängig davon, ob es sich um Lkw oder Pkw handelt.

### **Förder-Rechtsschutz für Land- und Forstwirte**

Auch im Landwirtschafts-Rechtsschutz gibt es Neuheiten, die sich sehen lassen können. Neu ist beispielsweise der Förder-Rechtsschutz. Oftmals existenzbedrohend für Betriebe. Dabei geht es um die Abwehr von Rückforderungen der speziellen Förderstellen. Und die Absicherung für freie Gastgewerbe. Das hilft besonders den Betreiber von Buschenschanken oder Heurigen. Landwirte können sich nun auch auf Kosten der D.A.S. ein Testament und eine Vorsorgevollmacht

erstellen lassen. Man denkt nicht gerne daran, ist aber wichtig.

Selbstvermarkter, die mit WWW und Social Media arbeiten, haben rechtliche Sicherheit mit dem Internet-Rechtsschutz. Auch Jung- und Altbauern sind versichert. Und wie schon immer bei der D.A.S., genießt der Betriebsinhaber und seine Familie alle Vorteile des D.A.S. Privat-Rechtsschutz Premium inklusive der unlimitierten Kostenübernahme. Lediglich für individuelle Leistungen gelten die entsprechenden Kostenlimits.

### **Sie benötigen mehr Informationen?**

Überzeugen Sie sich selbst von den Neuerungen und Vorteilen des neuen D.A.S. Firmen-Rechtsschutz.

Erfahren Sie mehr unter [www.das.at/firmenrechtsschutz](http://www.das.at/firmenrechtsschutz) oder der kostenfreien Telefonnummer 0800 386 300.





## Großbritannien ist raus!

### Was ändert sich bei Versicherungen durch den Brexit?

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) hat zuletzt 2015 ein Muster für die Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen (ARB) erstellt. Diese Musterbedingungen definieren für manche Bausteine den örtlichen Geltungsbereich für Europa im geografischen Sinne, aber beschränken grundsätzlich den Versicherungsschutz auf die Geltendmachung in Österreich. Einen Versicherungsschutz in der Europäischen Union sehen sie nicht vor. An dem Versicherungsschutz nach diesem Muster ändert sich durch den Brexit nichts, da Großbritannien ja weiterhin zu Europa im geografischen Sinne gehört. Allerdings gibt es neben dem Muster des VVO eine Vielzahl von teilweise unterschiedlichen Beschreibungen in den Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Zusätzlich existieren auch noch unzählige standardisierte beziehungsweise individuelle Erweiterungen des örtlichen Geltungsbereichs durch Einzelvereinbarungen.

Handlungsbedarf ist dort gegeben, wo sich der definierte Versicherungsschutz auf „Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“ (EU) beschränkt. In diesen Fällen gibt es für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Großbritannien seit dem Brexit keinen Versicherungsschutz mehr.

### Geltungsbereich ist entscheidend

Wir haben bereits gehandelt: Für unsere Kunden gibt es keine Schlechterstellung durch den Brexit! Unsere aktuell gültigen Rechtsschutzbedingungen (ARB) wurden entsprechend angepasst, sodass Ihnen kein Nachteil entsteht. Überall dort, wo in den ARB Versicherungsschutz in Mitgliedsstaaten der EU gewährt wird, haben wir den Geltungsbereich um Großbritannien erweitert. Neben Großbritannien gewähren wir übrigens auch in weiteren Nicht-EU-Ländern Versicherungsschutz, nämlich in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und neu in Island.

### Sind Rechtsschutzversicherungen noch in anderer Weise betroffen?

Versicherungsunternehmen können im freien Warenverkehr Versicherungsprodukte auch in anderen Staaten der EU anbieten. Dafür reicht eine österreichische Berechtigung. Durch den Brexit kam es hier zu einer Änderung: Versicherungsunternehmen müssen nunmehr eine Berechtigung in Großbritannien beantragen, um weiterhin Versicherungsprodukte anbieten zu können. Versicherungsunternehmen können auch nicht mehr darauf vertrauen, dass EU-Regulatorien in Großbritannien gelten. Das Europäische Recht hat in Großbritannien nach dem Brexit und der Übergangsphase keine Rechtskraft mehr. Anstelle des Europäischen Rechts tritt ein Handelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien.

### Wir sind für Sie da!

Sie haben noch Fragen zum Brexit? Unsere Juristinnen und Juristen beraten Sie gerne. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter [www.das.at](http://www.das.at)



---

Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG  
Hernalser Gürtel 17  
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300  
Fax: + 43 1 404 64-1288  
E-Mail: [office@das.at](mailto:office@das.at)  
Web: [www.das.at](http://www.das.at)

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k  
<https://www.das.at/datenschutz>  
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,  
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Anwendbare Rechtsvorschriften: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), GewO,  
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

